

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Vorsitzende des Landesjugendhilfeausschusses
Rheinland
Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des
Landesjugendhilfeausschusses Rheinland

Nachrichtlich:
Geschäftsführungen der Fraktionen in der
Landschaftsversammlung Rheinland

Über Stabsstelle 00.200

Datum und Zeichen bitte stets angeben

19.03.2025
43.13

LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie
LVR-Landesjugendamt Rheinland
LVR-Fachbereich Jugend

Frau Leshwange
Tel 0221 809-6093
martina.leshwange@lvr.de

Beantwortung der Anfrage des Landesjugendring NRW vom 29.01.2025 zum Thema „Jugendbeteiligung“

Sitzung des LVR-Landesjugendhilfeausschusses Rheinland am 27.03.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die obige Anfrage von Frau Koch und Herrn Holzer vom Landesjugendring NRW als Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu Frage 1: „Welche Rolle nehmen aus Sicht der Verwaltung Jugendverbände und Jugendringen in kommunalen Partizipationslandschaften vor dem Hintergrund von § 12 SGB VIII ein?“

Jugendverbände sind ein wichtiger Bestandteil in der Beteiligung von jungen Menschen und Orte gelebter Partizipation und Demokratie. Jugendringe sind eine wichtige und etablierte Säule der Jugendverbandsarbeit in Deutschland. Sie übernehmen die Interessenvertretung von Jugendverbänden und sind in vielen Kommunen ein zentraler Partner der Jugendhilfe. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass sie nicht alle Jugendlichen repräsentieren bzw. sich nicht alle jungen Menschen durch sie repräsentiert sehen:

- Die Beteiligungslandschaft ist heute vielfältiger als zur Entstehungszeit der Jugendringe.



Sie haben eine Anregung oder Beschwerde?

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:

E-Mail: beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

- Jugendringe vertreten die Interessen der Jugendverbände. Viele nicht organisierte oder neue Formen jugendlicher Beteiligung fallen nicht darunter.
- Partizipation richtet sich an alle Jugendlichen, unabhängig von einer etwaigen Verbandszugehörigkeit.

Den rechtlichen Hintergrund bildet § 12 SGB VIII:

- § 12 SGB VIII verpflichtet die öffentlichen Träger der Jugendhilfe zur Förderung der Jugendarbeit, insbesondere der Jugendverbände, ohne dabei alternative Formen der Jugendbeteiligung auszuschließen.
- Die Entwicklung hin zu offeneren Beteiligungsformaten entspricht dem Grundsatz der Mitbestimmung junger Menschen gemäß § 8 und § 4a SGB VIII.
- Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

Jugendringe haben daher eine wichtige Rolle bei der Jugendbeteiligung in der Kommune, sie sollten aber nicht als alleinige oder bevorzugte Vertretung gesetzt sein. Die kommunale Jugendbeteiligung ist breiter aufzustellen, um eine inklusive und selbstorganisierte Jugendbeteiligung zu gewährleisten.

Zu Frage 2: „Welche fachliche Einschätzung vertritt das Landesjugendamt zum Begriff „Jugendsselbstvertretung“, insbesondere in Bezug auf die Frage der Strukturqualität, wie in der Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung genannt? Auf welche Grundlage stützt sich der Vorschlag, im Gesetzentwurf der Landesregierung „Jugendringe“ als beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses durch „Jugendsselbstvertretungen“ zu ersetzen? Wie bewertet das Landesjugendamt die die §§ 12, 4a und 71 SGB VIII in diesem Zusammenhang?“

Eine offene Jugendsselbstvertretung bedeutet eine Beteiligung, die sich nicht ausschließlich auf organisierte Strukturen wie Jugendringe oder Jugendverbände stützt. Vielmehr geht es darum, allen Jugendlichen – unabhängig von einer Mitgliedschaft in einem Verband – Mitspracherecht und Gestaltungsmöglichkeiten zu geben.

Starre Strukturen sind demgegenüber aus nachfolgenden Gründen als problematisch zu sehen:

- Jugendliche und junge Menschen befinden sich in einer sich stets wandelnden Lebensphase: Sie wechseln Schule, Ausbildung, Studien- und Lebensorte. Feste Organisationsstrukturen können hinderlich sein.
- Der Begriff „Strukturqualität“ ist schwer anwendbar, da gerade die Offenheit und Flexibilität der Selbstvertretung ein zentrales Qualitätsmerkmal ist.
- Eine einheitliche Definition kann die Vielfalt jugendlicher Interessen einschränken.

Den rechtlichen Hintergrund bilden die §§ 12, 4a, 71 SGB VIII:

- § 4a SGB VIII fordert, Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern. Die öffentliche Jugendhilfe soll selbstorganisierte Zusammenschlüsse anregen und fördern – eine Beschränkung auf Jugendringe oder Jugendverbände ist darin nicht vorgesehen.
- § 71 SGB VIII regelt die Zusammensetzung der Jugendhilfeausschüsse und ermöglicht Jugendlichen und Jugendringen, gemeinsam für die Interessen der Kinder- und Jugendlichen einzustehen.

Die Praxis zeigt, dass eine offene, dynamische Beteiligung der Jugend effektiver und „gerechter“ ist als die Fixierung auf feste Gremienstrukturen. Die Jugendämter sind im Rahmen ihrer Planungs- und Steuerungsverantwortung gefordert, geeignete Beteiligungsformate für die in der Kommune lebenden Jugendlichen zu entwickeln und anzubieten. Dies kann gemeinsam mit den örtlichen Jugendringen geschehen.

Zu Frage 3: „Wie ist die gängige Beratungspraxis gegenüber Jugendämtern im Bereich des Landesjugendamtes zur strukturellen Förderung von Jugendverbänden/-ringen gemäß § 12 SGB VIII? Wie wird in diesem Kontext der Vorrang dieser durch die unmittelbare Förderverpflichtung in § 12 SGB VIII gegenüber einer nicht explizit im Gesetz definierten Leistung, wie es z. B. Stellenanteile und Budgets für digitale Beteiligungsvorhaben, Jugendforen, Jugendgremien oder anlassbezogene Beteiligungsvorhaben in öffentlicher Trägerschaft sind, dargestellt?“

Die Landesjugendämter begleiten die kommunalen Jugendämter in der Umsetzung einer breiten, niedrighschwellig und vielfältigen Jugendbeteiligung.

Die Landesjugendämter arbeiten seit vielen Jahren im Bereich der Kinder- und Jugendbeteiligung und Jugendpolitik mit dem Landesjugendring NRW zusammen. Es finden jährlich Arbeitsgespräche statt, der Landesjugendring ist regelmäßig bei der Veranstaltung „Jahrestagung Jugendförderung“ zu Gast. Anlassbezogen wird zum Thema gemeinsam auf kommunaler Ebene beraten.

Eine Zusammenarbeit findet auch im Netzwerk Jugendpolitik NRW statt, das 2017 gegründet wurde. Zum Thema Jugendpolitik fanden im Jahr 2018 sechs Aktivierungskonferenzen mit Politik, Verwaltung, Fachkräften und jungen Menschen in ganz NRW statt. Im Herbst 2024 erschien die gemeinsame Handreichung [„Kinder- und Jugendbeteiligung für eine lebenswerte Kommune“](#).

Die Landesjugendämter arbeiten zudem mit der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Jugendringe zusammen. Es finden regelmäßig Fachgespräche zu den Arbeits- und Beratungsinhalten statt.

Aus Sicht des Landesjugendamtes Rheinland sind folgende, zentrale Punkte zu berücksichtigen:

- Jugendringe und Jugendverbände sind ein wichtiger Teil der Beteiligungslandschaft.
- § 12 SGB VIII verpflichtet zur Förderung der Jugendverbandsarbeit, nicht aber zur ausschließlichen Förderung dieser Strukturen.
- Digitale Beteiligung, Jugendforen und projektbasierte Beteiligungsformate haben sich als wertvolle Ergänzungen erwiesen und sind ebenfalls zu fördern.
- Jugendverbände und Jugendringe bieten wertvolle Beteiligungsmöglichkeiten und Freiräume. Sie sind strukturell gefestigt, aber nicht für alle Jugendlichen eine zugängliche Beteiligungsmöglichkeit.
- Aus fachlicher Perspektive leben Kinder- und Jugendbeteiligung und Jugendpolitik vom Netzwerkgedanken. Die Aufgabe der Fachberatung ist es, ein Gesamtbild sowie Entwicklungspotentiale aufzuzeigen.

Den rechtlichen Hintergrund bilden hier

- die UN-Kinderrechtskonvention, die umfassende Beteiligungsmöglichkeiten für alle Kinder und Jugendliche fordert,
- die §§ 8 und 4a SGB VIII, die eine Beteiligung aller Jugendlichen und nicht nur der in Verbänden organisierten Jugendlichen vorsehen.

Jugendringe können daher nicht als alleinige Vertretung der Jugend auf kommunaler Ebene betrachtet werden. Die Landesjugendämter setzen deshalb auf eine breite Beteiligungsstrategie, die Jugendringe integriert, aber nicht exklusiv priorisiert. Jugendbeteiligung sollte offen und divers sein, um tatsächlich alle jungen Menschen zu erreichen.

Zu Frage 4: „Welche Position vertritt das Landesjugendamt vor dem Hintergrund von § 4 SGB VIII gegenüber Jugendämtern, in denen keine Ausschreibung der Trägerschaft bzw. Begleitung von Jugendgremien wie Jugendparlamenten an freie Träger erfolgt ist?“

Aus Sicht des Landesjugendamtes Rheinland kann die Trägerschaft von Jugendgremien sowohl von freien als auch von öffentlichen Trägern übernommen werden. Eine ausschließliche Delegation an freie Träger ist gesetzlich nicht vorgesehen und wäre auch nicht überall sinnvoll.

So ist die in § 8 SGB VIII „postulierte Beteiligung“ von Kindern und Jugendlichen keine klassische „Leistung“ der Jugendhilfe, sondern ein Grundprinzip demokratischer Steuerung. Auch das Subsidiaritätsprinzip steht dem an dieser Stelle nicht entgegen, da Jugendbeteiligung nicht ausschließlich eine Aufgabe von freien Träger ist. Sowohl das SGB VIII als auch die Kinderrechtskonvention verpflichten zu umfassender Kinder- und Jugendbeteiligung, ohne dabei eine bestimmte Trägerschaft vorzuschreiben. Vielmehr werden viele Beteiligungsformate bereits erfolgreich in kommunaler Trägerschaft organisiert. Die Stadtverwaltungen mehrerer Kommunen haben in Eigenregie Jugendparlamente oder Jugendbeiräte, oft mit großem Erfolg aufgebaut. Schließlich sind auch andere kommunale Beteiligungsstrukturen, wie Migrationsbeiräte oder Seniorenbeiräte, ebenfalls nicht an freie Träger gebunden.

Die Trägerschaft für Jugendgremien sollte offen bleiben und sich nach den lokalen Gegebenheiten richten. Eine generelle Pflicht zur Übertragung an freie Träger gibt es nicht, und eine solche Einschränkung wäre auch nicht zielführend. Im Ideal befördern sowohl Verbände, freie Träger und Parteien die direkte Beteiligungsarbeit durch ihre wohlwollende Unterstützung und nicht durch Konkurrenzdenken Erwachsener.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Knut Dannat', written in a cursive style.

Knut Dannat

LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie